

## Haushaltssatzung der Gemeinde Bargaenstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit   |                |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 1.786.400 EUR  |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 2.058.200 EUR  |
|    | einem Jahresfehlbetrag von  | 271.800 EUR    |
|    | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich  | 271.800 EUR    |
|    | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage                                     | 0 EUR          |
| 2. | im Finanzplan mit   |                |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                            | 1.653.800,00 € |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                            | 1.936.500,00 € |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf      | 432.000,00 €   |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen auslaufender Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | 974.000,00 €   |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR |

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                      | <b>0 EUR</b> |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | <b>1,06</b>  |

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1. | <u>Grundsteuer</u>   |                 |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | <b>360 v.H.</b> |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | <b>360 v.H.</b> |
| 2. | <u>Gewerbsteuer</u>  | <b>380 v.H.</b> |

### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 Euro im Einzelfall.

### **§ 5**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 Euro beträgt.

Bargenstedt, den 15.12.2023

gez. Unterschrift

---

Bürgermeister  
Titus Kretzschmar